

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.07.2017 Nr: 489

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen Tel. Nr.: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013 (AM Nr. 224) Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu leaen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" vom 26.05.2010.

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 227), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 20.06.2017 die o.a. Prüfungsordnung erlassen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen Prüfungsordnungen für der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 20.08.2012, zuletzt geändert vom am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 151. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.07.2017 beschlossen und vom Präsidium am 18.07.2017 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelorund Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines 2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points 2.1.1 Regelstudienzeit 2.1.2 Konsekutive Studiengänge 2.1.3 Modul 2.1.4 Berufspraktische Module 2.1.5 Credit-Points 2.1.6 Umfang der Credit-Points 2.1.7 Studienziel 2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad 2.2.1 Bachelor-Prüfung 2.2.2 Bachelor-Grad 2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	3 3 3 4 4 5 6 7 7 9 9 9
3 Prüfungswesen 3.1 Prüfungsausschüsse	12 12 12 13 14 15 15
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung 4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen	16 16 16 19 19 23 23 28 34 35

5 Zulassungen zu Prüfungen	01	36
 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Stierenden 5.2 Zulassung 5.2.1 Entscheidung über Zulassung 5.2.2 Ablehnung der Zulassung 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende 		36 37 37 37 38
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung 6.1 Nichtbestehen		39 39 39 42
7 Wiederholung von Prüfungsleistungen 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen		44 44 45 45 46
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht		47
9 Widerspruch		48
10.1 Abschluss-Zeugnis		50 50 50 50 51
10.4 Transcript of Records (ToR)		52
·		
10.4 Transcript of Records (ToR)		52
10.4 Transcript of Records (ToR)		52 53

1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Studiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.
- (4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.
- (3) Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung.

2 Allgemeines

2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

2.1.1 Regelstudienzeit

- (1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.
- (2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.
- (3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.
- (4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Der Bachelor-Studiengang Medieninformatik hat eine Regelstudienzeit von siehen Semestern.

2.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

2.1.3 Modul

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis einaeht.
- (2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der

2.1.4 Berufspraktische Module

- (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder

(1) Die Studierenden absolvieren das Modul Berufspraktische Tätigkeit, das für das sechste Semester vorgesehen ist. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

teilweise ersetzt werden.

- (4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.5 Credit-Points

- (1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vor-

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. gesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

2.1.6 Umfang der Credit-Points

- (1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Das Studium qualifiziert für eine anspruchsvolle Tätigkeit als Medieninformatikerin beziehungsweise Medieninformatiker in Wirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistung. Um den Anforderungen einer Funktion in den Schnittstellenfeldern zwischen Gestaltung und Anwendungsentwicklung zu genügen, verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Fachwissen und Verstehen der aktuellen wis-

senschaftlichen Grundlagen im Bereich der Informatik und ihrer medien- und designrelevanten Anwendungsgebiete. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Informatik und können die Methoden und Technologien der Informatik auf Problemstellungen in Industrie und Wirtschaft anwenden und weiterentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, relevante bereichsspezifische Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Aufgeschlossenheit für neue Technologien sowie Sensibilität für medienund designrelevante Problemstellungen befähigen sie zu interdisziplinärer Teamarbeit und zur Entwicklung ganzheitlicher Lösungen im IT-Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in multidisziplinären Teams argumentativ vertreten und Verantwortung in einem Team übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren. Im Verlauf ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen ihre eigene Persönlichkeit weiterentwickelt und sind in der Lage, sich auch in überfachlichen Kontexten gesellschaftlich zu engagieren. Ihr berufliches Selbstbild orientiert sich an Zielen und Standards professionellen Handelns.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,
 - 1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren.
 - 2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Science«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.
- (5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder

ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

- (1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
 - Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
 - Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungsund Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung
- (2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.
- (3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.
- (4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:
 - Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
 - 2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4)

 Zu Nr. 1-2: Modulbezeichnungen, Prüfungsfächer sowie die Anzahl und möglichen Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Der Anlage Curriculum ist ein exemplarisches Angebot der Wahlpflichtfächer zu entnehmen. Das Angebot wird laufend aktualisiert, es kann daher zu Änderungen hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

- 3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
- 4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
- 5. Anzahl der Credit-Points
- 6. Semesterzuordnung

kommen. In jedem Semester findet eine Auswahl an Wahlpflichtfächern statt. Das jeweils in einem Semester stattfindende Angebot wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang am schwarzen Brett des Studienganges oder auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Bei mehreren möglichen Prüfungsformen gibt der Prüfungsausschuss die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Design Informatik Medien unter dem Studiengang Medieninformatik oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.

 Zu Nr. 3: Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling 20 bis 30 Minuten. Die Dauer eines Fachgesprächs beträgt 10 bis 20 Minuten zuzüglich mindestens 10 Minuten je Prüfling. Die Bearbeitungszeit für eine Ausarbeitung beträgt mindestens eine Woche.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich durch Aushang

am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Design Informatik Medien unter dem Studiengang Medieninformatik oder über das Portal der Hochschule bekannt.

· Zu Nr. 4: Es gilt eine semesterweise aufbauende Fortschrittsregelung: Die Zulassung zu einer Prüfung des 4. Semesters setzt voraus, dass alle Module des 1. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu einer Prüfung des 5. Semesters setzt voraus, dass alle Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu einer Prüfung des 6. Semesters setzt voraus, dass alle Module des 1., 2. und 3. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu einer Prüfung des 7. Semesters setzt voraus, dass alle Module des 1., 2., 3, und 4. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Begriff Prüfung bezieht sich dabei sowohl auf Prüfungswie auch auf Studienleistungen. Die Fortschrittsregelung ist auch bei der Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit einzuhalten.

Eine Zulassung zum Modul »Internationalisierung« ist auch ohne die in der Fortschrittsregelung genannten Voraussetzungen möglich, und die Absolvierung des Moduls ist keine Voraussetzung für die Zulassung zu einem anderen Modul.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ergeben sich aus Ziff. 5.1 (2).

Für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwech-Auslandssemesters eines oder einer nachgewiesenen Behinderung die Fortschrittsregelung nicht einhalten können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

 Zu Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnungen sind den Anlagen zu entnehmen.

4.1.2 Studienleistungen

- (1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:
 - · mündliche Prüfungen;
 - Klausuren;
 - Ausarbeitungen;
 - Referate/Präsentationen;
 - praktische oder künstlerische Tätigkeiten:

Näheres zu den Prüfungsformen kann in

(1) Die Prüfungsform praktische Arbeit/ Projektarbeit beinhaltet unter anderem auch angekündigte, schriftliche Kurzüberprüfungen zu angekündigten Themen sowie die Lösung von selbständig zu bearbeitenden Aufgaben in Schriftform oder in Form einer mündlichen Präsentation. Bei dem Fachseminar und soweit ein Modul Anteile in Form eines Praktikums enthält, ist für diese eine den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Anwesenheit an mindestens 75% der Termine Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren können durchgeführt werden. Zur Referenzgruppe gehören die Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Zum Bestehen müssen mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht worden sein.

angehören.

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.1.5 Bachelor-Thesis

4.1.5.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-

Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren Studienanderer gänge/Studienbereiche andere und prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor- Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß innerhalb der regulären Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Sekretariat des Studiengangs abzugeben oder dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor- Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Jedem Exemplar ist die Arbeit in elektronischer Form auf jeweils einem Datenträger beizulegen. Zusätzlich sind auf den Datenträgern weitere Inhal-

anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

hat.

te (z.B. Quellcode, Daten etc.) beizufügen, die zur Beurteilung der Leistung notwendig sind.

4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate.

4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.
- (2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.
- (3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

- (1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe

der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung einer Prüfungsoder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.
- (2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3		
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durch-
2,0		schnittlichen Anforderungen liegt
2,3		
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-
3,0		derungen entspricht
3,3		
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den An-
4,0		forderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde- rungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittli- chen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Män- gel den Anforderungen noch ge- nügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

- (4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.
- (7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus Studien- und Prüfungsleistung zusammen, so ist die Studienleistung unbenotet und die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnote. Eine hiervon abweichende Gewichtung kann je Modul in der Anlage Curriculum spezifiziert sein.

Im Modul Bachelor-Thesis geht die Bachelor-Arbeit mit einem Gewicht von 80% und das Kolloquium mit einem Gewicht von 20% in die Modulnote ein.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem Doppelten seiner Credit-Points ein.

Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1.0	cohr gut	aina harvarraganda Laistung
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1 1,2		
1,3		
1,3		
1,5		
1,6	gut	eine Leistung, die erheblich über den durch-
1,7	gar	schnittlichen Anforderungen liegt
1,8		3
1,9		
2,0		
2,1		
2,2		
2,3		
2,4		
2,5		
2,6	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-
2,7		derungen entspricht
2,8		
2,9		
3,0		
3,1		
3,2		
3,3 3,4		
3,4		
3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den An-
3,7	addi cionena	forderungen noch genügt
3,8		13. del dilgen noon genage
3,9		
4,0		

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

- (8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.
- (8) Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - · A die besten 10%
 - · B die nächsten 25%
 - · C die nächsten 30%
 - · D die nächsten 25%
 - · E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengrö-Be zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengrö-Be erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der je-

4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

weils bessere Rang vergeben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Ba-

chelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens "ausreichend" sind.

4.4 Notenbekanntgabe

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt
 gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt
 durch das elektronische Prüfungssystem
 der Hochschule RheinMain, ersatzweise
 durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett
 des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Wahlpflichtfächer, die als freiwillige Zusatzleistung angemeldet und erfolgreich abgeschlossen wurden, können danach nicht mehr für ein benotetes Wahlpflichtmodul angerechnet oder als Wahlpflichtfach angemeldet werden.

Ein Wahlpflichtfach kann nur einmal erfolgreich absolviert bzw. anerkannt werden. Eine mehrfache Anmeldung bzw. Anrechnung eines inhaltsgleichen Wahlpflichtfaches (z.B. in verschiedenen Wahlpflichtmodulen) oder die Anmeldung bzw. Anrechnung von Wahlpflichtmodulen, die als Pflichtfächer des Curriculums anerkennbar wären, ist ausgeschlossen. Es gilt eine Fortschrittsregelung nach Ziff. 4.1.1 (4) Nr. 4, die bei den Zulassungen einzuhalten ist und deren Einhaltung überprüft wird.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.
- (2) Für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis sind vorzulegen:
- 1. Der Nachweis über den Erwerb von wenigstens 165 Credit-Points, davon alle Credit-Points der ersten vier Semester mit Ausnahme des Moduls »Internationalisierung«.
- 2. Der Abschluss des Moduls Berufspraktische Tätigkeit.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

- (1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

- 1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt.
- 2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht voll-

ständig einreicht. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note "nicht ausreichend" zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

- (3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.
- (4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl (3) Die oder der Studierende bestätigt den Antritt der Prüfungsleistung durch Unterschrift. Bis zum Antritt einer Prüfung ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich. Nichterscheinen bei der Prüfung gilt als Rücktritt.

(5) Ab dem zweiten Rücktritt infolge Krankheit von der selben Prüfungsleistung nach vorhergehendem Prüfungsantritt wird ein amtsärztliches Attest gefordert, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Das Gleiche gilt, wenn ab dem zweiten Mal eine Verlängerung der Abschlussarbeit beantragt wird. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master- Arbeit kann nicht durch Eltern-

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann in Summe maximal auf das Doppelte ausgedehnt werden.

zeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er

verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

- (4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor- Kolloquiums ist ausgeschlossen. In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur Studierende sind in den Wahlpflichtmodulen nach einer nicht bestandenen Prüfung nicht auf die erfolglos besuchte Wahlpflichtfachauswahl festgelegt. Wie bei anderen Prüfungsleistungen melden sie sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem selbstgewählten Wahlpflichtfach aus dem Angebot des jeweiligen Semesters an. Auch das erfolglos besuchte Wahlpflichtfach kann erneut besucht werden, sobald es regulär angeboten wird.

Ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Festlegung auf ein Wahlpflichtfach ist nicht erforderlich.

Es sind höchstens drei Prüfungsversuche (unabhängig vom gewählten Wahlpflichtfach) zur Erbringung eines Wahlpflichtmoduls möglich. Danach gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich. Der Studienfortschritt ist nach Ziffer 4.1.1 (4) Nr. 4 geregelt.

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.
- (2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

- (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- (3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.
- (5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.
- (3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- (1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.
- (2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungsund Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Sprachregelungen

- (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.
- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichtsund Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Rhein-Main mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2017 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 335) als Änderung veröffentlichte Anlage Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Wiesbaden, den 18.07.2017

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident/in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Martin Gergeleit Dekan/in des Fachbereichs Design Informatik Medien

Anlagen

- 1 Curriculum
- 2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)
- 3 Diploma Supplement

Curriculum

Medieninformatik (B.Sc.)

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	8	SWS	empfohl. Semester	Lehrform	Leistungsart	Prüfungs- formen	2
Einführung in die Medieninformatik (siehe Anmerkung 1)	5	4	1.		_	_	
Einführung in die Medieninformatik	3	2	1.	٧	PL	K o. mP	
Einführung in die Medieninformatik (Praktikum)	2	2	1.	Р	SL	P [MET]	
Programmieren 1	7	4	1.		_	-	
Programmieren 1	4	2	1.	V	PL	K o. mP	
Programmieren 1 (Praktikum)	3	2	1.	Р	SL	P [MET]	
Einführung in die Gestaltung	8	4	1.		PL	PF	
Einführung in die Gestaltung	4	2	1.	V	_	_	
Einführung in die Gestaltung (Praktikum)	4	2	1.	Р	_	_	
Analysis	5	4	1.		PL	K o. mP	
Analysis	3	2	1.	٧	_	_	
Analysis (Übung)	2	2	1.	Ü	_	_	\top
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	4	1.		PL	K o. mP	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3	2	1.	V	T _	_	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Übung)	2	2	1.	Ü	 _	_	+
Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	2.		_	_	
Algorithmen und Datenstrukturen	3	2	2.	V	PL	K o. mP	+
Algorithmen und Datenstrukturen (Praktikum)	_	2	-	P	SL		+
	2	4	2.	Г	SL _	P [MET]	+
Auszeichnungssprachen	5		2.	.,			+
Auszeichnungssprachen Auszeichnungssprachen (Deutstitum)	3	2	2.	V	PL	K o. mP	+
Auszeichnungssprachen (Praktikum)	2	2	2.	Р	SL	P [MET]	\perp
Programmieren 2	5	4	2.		_	_	4
Programmieren 2	3	2	2.	V	PL	K o. mP	_
Programmieren 2 (Praktikum)	2	2	2.	Р	SL	P [MET]	
Gestaltung elektronischer Medien	5	4	2.		PL	PF	
Gestaltung elektronischer Medien	3	2	2.	٧	_	_	
Gestaltung elektronischer Medien (Praktikum)	2	2	2.	Р	_	_	
Lineare Algebra	5	4	2.		PL	K o. mP	
Lineare Algebra	3	2	2.	٧	_	_	\top
Lineare Algebra (Übung)	2	2	2.	Ü	_	_	\top
IT-Recht und Datenschutz	5	4	2.		PL	K o. mP	
IT-Recht und Datenschutz	3	2	2.	V	T _	_	
IT-Recht und Datenschutz (Übung)	2	2	2.	Ü	 		+
Automatentheorie und formale Sprachen	6	4	3.		PL	K o. mP	
Automatentheorie und formale Sprachen	3	2	3.	V	·-	-	+
Automatentheorie und formale Sprachen (Übung)	3	2	3.	Ü	+=	_	+
	6	4	3.	U	_	_	_
Datenbanksysteme			_	.,	-		+
Datenbanksysteme	3	2	3.	V	PL	K o. mP	_
Datenbanksysteme (Praktikum)	3	2	3.	Р	SL	P [MET]	_
Entwicklung interaktiver Benutzungsoberflächen	6	4	3.		_	-	4
Entwicklung interaktiver Benutzungsoberflächen	3	2	3.	V	PL	K o. mP	
Entwicklung interaktiver Benutzungsoberflächen (Praktikum)	3	2	3.	Р	SL	P [MET]	
Programmieren 3	6	4	3.		_	_	
Programmieren 3	3	2	3.	V	PL	K o. mP	
Programmieren 3 (Praktikum)	3	2	3.	Р	SL	P [MET]	
Angewandte Mathematik	6	4	3.		PL	K o. mP	
Angewandte Mathematik	3	2	3.	٧	_	_	
Angewandte Mathematik (Übung)	3	2	3.	Ü	_	_	
Computergrafik	6	4	4.		_	-	Ja
Computergrafik	3	2	4.	V	PL	K o. mP	\top
Computergrafik (Praktikum)	3	2	4.	Р	SL	P [MET]	+
Rechnernetze und Betriebssysteme	6	4	4.	•		- []	Ja
Rechnernetze und Betriebssysteme	3	2	4.	V	PL	K o. mP	100
Rechnernetze und Betriebssysteme (Praktikum)	3	2	4.	P	SL	P [MET]	+
Softwaretechnik	6	4	4.	'	JL	1 [IVIL1]	Ja
				V	Di	V a m-D	Ja
Softwaretechnik Coftwaretechnik (Prelativles)	3	2	4.		PL	K o. mP	+
Softwaretechnik (Praktiukm)	3	2	4.	Р	SL	P [MET]	+.
Webbasierte Anwendungen	6	4	4.		<u> </u>	_	Ja
Webbasierte Anwendungen	3	2	4.	V	PL	K o. mP	4
Webbasierte Anwendungen (Praktikum)	3	2	4.	Р	SL	P [MET]	
	6	4	4.		PL	PF	Ja
Animation					i	i .	- 1
	3	2	4.	V	_	_	\perp
Animation		2	4.	V P	_	_	<u>+</u> -
Animation Animation	3		-		_		Ja
Animation Animation Animation (Praktikum)	3	2	4.			_	Ja

Wahlpflicht-Liste Medien und Informatik (siehe Anmerkung 2)	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Siehe Auswahlliste Medien und Informatik	5	4	5.	V + P	_	_	
Wahlpflicht-Liste Gestaltung und Informatik (siehe Anmerkung 2)	10	6	5.		PL	PF	Ja
Siehe Auswahlliste Gestaltung und Informatik	10	6	5.	V + P	_	_	T
Mensch-Computer-Interaktion	6	4	5.		PL	PF	Ja
Mensch-Computer-Interaktion	3	2	5.	V	_	_	Т
Mensch-Computer-Interaktion (Praktikum)	3	2	5.	Р	_	_	Т
Berufspraktische Tätigkeit	30	2	6.		SL	A u. P [MET]	Ja
Praktikum	_	2	6.	Р	_	-	
Portfolio Medieninformatik	10	~	7.		SL	~ [MET]	Ja
Portfolio Medieninformatik	10	_	7.	So	_	_	Т
Wahlpflicht-Liste Internationalisierung (siehe Anmerkung 3)	4	~	7.		SL	A o. R o. F [MET]	П
Siehe Auswahlliste Internationalisierung	4	_	7.	SU	_	_	Т
Bachelor-Thesis	15	2	7.		_	_	Ja
Bachelor-Arbeit	12	_	7.	BA	PL	Th	
Bachelor-Kolloquium	3	2	7.	S	PL	Pr	

Wahlpflicht-Liste Gestaltung und Informatik

Wantprucht-Liste destations und informatik							
2D-Bildanalyse	10	6	5.		PL	PF	·
2D-Bildanalyse (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
2D-Bildanalyse	4	2	5.	V	_	_	\perp
Advanced Networking	10	6	5.		PL	PF	·
Advanced Networking (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Advanced Networking	4	2	5.	٧	_	_	
Anwendungen der künstlichen Intelligenz	10	6	5.		PL	PF	
Anwendungen der künstlichen Intelligenz (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Anwendungen der künstlichen Intelligenz	4	2	5.	٧	_	_	
Computer Vision	10	6	5.		PL	PF	
Computer Vision	4	2	5.	٧	_	_	
Computer Vision (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	T
Content- und Wissensmanagement	10	6	5.		PL	PF	١,
Content- und Wissensmanagement (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	\neg
Content- und Wissensmanagement	4	2	5.	V	_	_	\top
Data Science	10	6	5.		PL	PF	١,
Data Science (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	\neg
Data Science	4	2	5.	V	+	_	\dashv
Echtzeit-Computergrafik	10	6	5.	•	PL	PF	
Echtzeit-Computergrafik	4	2	5.	V		_	-
Echtzeit-Computergrafik (Praktikum)	6	4	5.	P	+ =	_	+
Fortgeschrittene Softwaretechnologie	10	6	5.	Г	PL	PF	-
Fortgeschrittene Softwaretechnologie	4	2	5. 5.	V			
·				P	 -	_	+
Fortgeschrittene Softwaretechnologie (Praktikum)	6	4	5.	Р	-	_	_
Graphisch-Interaktive Systeme	10	6	5.	.,	PL	PF	
Graphisch-Interaktive Systeme	4	2	5.	V	 -	_	4
Graphisch-Interaktive Systeme (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	_
Mobile Computing	10	6	5.		PL	PF	
Mobile Computing	4	2	5.	V	-	_	\dashv
Mobile Computing (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	_
Project – Current Topics in Applied Computer Science	10	6	5.		PL	PF	,
Project – Current Topics in Applied Computer Science	4	2	5.	V		_	
Project – Current Topics in Applied Computer Science (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Projekt zu aktuellen Themen der angewandten Informatik	10	6	5.		PL	PF	
Projekt zu aktuellen Themen der angewandten Informatik	4	2	5.	V	_	_	
Projekt zu aktuellen Themen der angewandten Informatik (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Service-orientierte Architekturen	10	6	5.		PL	PF	
Service-orientierte Architekturen	4	2	5.	٧	_	_	
Service-orientierte Architekturen (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Sichere Systeme	10	6	5.		PL	PF	Π,
Sichere Systeme	4	2	5.	٧	_	_	
Sichere Systeme (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	
Systemprogrammierung	10	6	5.		PL	PF	
Systemprogrammierung	4	2	5.	٧	_	_	Т
Systemprogrammierung (Praktikum)	6	4	5.	Р	_	_	\top
Web-Engineering	10	6	5.		PL	PF	
Web-Engineering	4	2	5.	V	T -	_	\neg
Web-Engineering (Praktikum)	6	4	5.	P	+	_	+
3D-Animation	10	6	5.		PL	PF	
3D-Animation	4	2	5.	V	-	_	+
3D-Animation (Praktikum)	6	4	5.	P	_	_	+
Multimediale Gestaltung und Interaktion	10	6	5.	1	PL	PF	
waitinediale destaitung und interaktion	4			1/			-
Multimediale Contaitung und Interaktion		2	5.	V	-	_	+
Multimediale Gestaltung und Interaktion				_			
Multimediale Gestaltung und Interaktion (Praktikum)	6	4	5.	Р		_ 	\dashv
·		4 6 4	5. 5. 5.	P P	PL —	PF _	·

Fremdsprachenkenntnisse auf B2 - Niveau (siehe Anmerkung 4)		4	7.		SL	A o. R o. F [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Sprachenzentrums	4	4	7.	SU	_	-	
Soft Skills "Interkulturelle Kompetenzen" (siehe Anmerkung 5)	4	4	7.		SL	A o. R o. F [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers	4	4	7.	SU	_	_	П

Wahlpflicht-Liste Medien und Informatik

wantprucht-Liste Medien und imormatik							
3D-Modellierung und Animation	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
3D-Modellierung und Animation (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
3D-Modellierung und Animation	3	2	5.	V	_	_	
Ausgewählte Kapitel der angewandten Informatik	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Ausgewähltes Thema der Angewandten Informatik A (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Ausgewähltes Thema der Angewandten Informatik A	3	2	5.	V	_	_	
Computergrafik für Education und Entertainment	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Computergrafik für Education und Entertainment (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Computergrafik für Education und Entertainment	3	2	5.	V	_	_	
Datenbank-Technologien	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Datenbank-Technologien (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Datenbank-Technologien	3	2	5.	٧	_	_	
Digitale Bildverarbeitung	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Digitale Bildverarbeitung (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Digitale Bildverarbeitung	3	2	5.	٧	_	_	
Funktionale Programmierung	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Funktionale Programmierung (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Funktionale Programmierung	3	2	5.	٧	_	_	
Künstliche Intelligenz	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Künstliche Intelligenz (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Künstliche Intelligenz	3	2	5.	٧	_	_	
Methoden und Anwendungen der Computergraphik	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Methoden und Anwendungen der Computergraphik (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Methoden und Anwendungen der Computergraphik	3	2	5.	٧	_	_	
Programmieren in C++	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Programmieren in C++ (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Programmieren in C++	3	2	5.	٧	_	_	
Security	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Security (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Security	3	2	5.	٧	_	_	
Selected Topics in Applied Computer Science	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Selected Topics in Applied Computer Science (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Selected Topics in Applied Computer Science	3	2	5.	٧	_	_	
Virtual Reality-Systeme	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Virtual-Reality-Systeme (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Virtual Reality-Systeme	3	2	5.	V	_	_	
Wirtschaftsinformatik	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Wirtschaftsinformatik (Praktikum)	2	2	5.	Р	_		
Wirtschaftsinformatik	3	2	5.	٧	_	_	
Web-Technologien	5	4	5.		PL	K o. mP o. PF	Ja
Web-Technologien (Praktikum)	2	2	5.	Р	_	_	
Web-Technologien	3	2	5.	٧	_	_	

Anmerkungen
Bei dem Fachseminar und soweit ein Modul Anteile in Form eines Praktikums enthält, ist für diese eine Anwesenheit an mindestens 75% der Termine Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme (vgl. BBPO 4.1.3.1).

(vgl. BBPO 4.1.3.1).

(1) Setz sich eine Modulprüfung aus Studien- und Prüfungsleistung zusammen, so ist die Studienleistung unbenotet, und die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnote (vgl. BBPO 4.2.5).

(2) Das Angebot der Wahlpflicht-Listen wird jedes Semester aktualisiert, es kann daher zu Änderungen hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten kommen. In jedem Semester findet eine Auswahl an Wahlpflichtfächern statt. Das jeweils in einem Semester stattfindende Angebot wird zusammen mit Informationen zu eventuellen Teilnahmebegrenzungen und dem Verfahren zur Zulassung der Teilnehmer rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben (vgl. BBPO 4.1.1.4 (4) Nr. 1-2). Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Wahlpflichtveranstaltung besteht nicht.

(3) Dieses Modul ist von der Fortschrittsregelung ausgenommen: Eine Zulassung ist auch ohne die in der Fortschrittsregelung genannten Voraussetzungen möglich, und die Absolvierung des Moduls ist keine Voraussetzung für die Zulassung zu einem anderen Modul.

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu wählen.

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot des Competence & Career Centers zu wählen.

Allgemeine Abkürzungen

CP: Credit-Points nach ECTS, SWS: Semesterwochenstunden, PL: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung, [MET]: mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, —: nicht festgelegt, fV: formale Voraussetzung ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

<u>Lehrformen</u>
V: Vorlesung, **SU**: Seminaristischer Unterricht, Ü: Übung, **P**: Praktikum, **So**: Sonderfall, **BA**: Bachelor-Arbeit, **S**: Seminar

A: Ausarbeitung, F: Fremdsprachenprüfung, K: Klausur, P: Praktische Arbeit / Projektarbeit, PF: Praktische Tätigkeit und Fachgespräch, Pr: Präsentation, R: Referat, Th: Thesis, mP: mündliche Prüfung, ~: Je nach Auswahl

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) im Bachelor-Studiengang *Medieninformatik*

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Bachelor-Studiengang *Medieninformatik* ist im Rahmen des Moduls "Berufspraktische Tätigkeit" ein Pflichtpraktikum im Umfang von 800 im Praktikumsbetrieb gearbeiteten Stunden integriert. Das Modul "Berufspraktische Tätigkeit" hat einen Gesamtumfang von 30 Credit-Points zu jeweils 30 Stunden (entsprechend 900 Stunden), die neben dem Praktikum im Betrieb den zeitlichen Aufwand für Recherche, Bewerbung und andere Vorbereitungen im Vorfeld des Praktikums sowie begleitende und nachbereitende Tätigkeiten wie die Anfertigung des Praktikumsberichts oder die Vorbereitung und Durchführung des Abnahmegesprächs abdecken. Das Studium während des Praktikums bei einem Unternehmen oder einer Institution, nachfolgend "Praxisstelle" genannt, wird auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Der Studiengang stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.
- (2) Das Praktikum soll bei einer einzigen Praxisstelle erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auf Antrag an den Prüfungsausschuss geteilt und bei zwei Praxisstellen erbracht werden.
- (3) Der Fachbereich Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain überträgt für diesen Studiengang alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden organisatorischen Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit

Während des Praktikums sollen die im Studium vermittelten Kenntnisse auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die oder der Studierende soll sich mit den Eigenheiten eines konkreten betrieblichen Umfelds vertraut machen, fachliche Fragestellungen und Anwendungsbeispiele aus dessen Tätigkeitsbereich kennenlernen, typische betriebliche Organisationsformen und Abläufe erleben und mit berufserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten. Hierbei sollen in alltäglichen Situationen auch nicht-fachliche Kompetenzen wie kollegialer Umgang im Team, verantwortungsbewusstes Verhalten, Konfliktbewältigung oder Umgang mit Krisensituationen in der Projektarbeit gestärkt werden. Die Studierenden sollen so im Laufe des Praktikums an die berufliche Tätigkeit einer Informatikerin oder eines Informatikers herangeführt werden.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die Anmeldung zum Modul "Berufspraktischen Tätigkeit" kann ab dem 6. Semester erfolgen. Das Praktikum muss innerhalb von maximal 12 Monaten erbracht werden. Der Umfang des Praktikums beträgt 800 an der Praxisstelle gearbeitete Zeitstunden. Urlaub und andere Fehlzeiten zählen nicht als gearbeitete Zeitstunden.

- (2) Um eine geeignete Integration in das betriebliche Umfeld und laufende Projekte zu gewährleisten, soll das Praktikum im Rahmen einer zeitlich zusammenhängenden Beschäftigung erbracht werden. Eine Aufteilung in bis zu zwei zusammenhängende Beschäftigungszeiträume ist zulässig.
- (3) Es darf eine wöchentliche Beschäftigungszeit von 20 Stunden nicht unter- und von 45 Stunden nicht überschritten werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

Zur Anmeldung ist vor Antritt des Praktikums ein vom Studiengang bereitgestelltes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses enthält insbesondere den Zeitraum des Praktikums und ist eigenhändig unterschrieben zusammen mit einer Kopie des Praktikums- / Arbeitsvertrags für das Praktikum in Papierform im Studiengangssekretariat abzugeben. Das Original des Praktikums- / Arbeitsvertrags ist dabei vorzulegen. Die in Ziffer 4.1.1 Absatz 4 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen festgelegte Fortschrittsregelung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Modul "Berufspraktische Tätigkeit" erfüllt sein. Zur Anerkennung eines Praktikums im Rahmen des Moduls "Berufspraktische Tätigkeit" ist eine Genehmigung der Anmeldung durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten vor Aufnahme des Praktikums erforderlich (Zulassung).

§ 5 Praxisstellen, Praktikumsvertrag

- (1) Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule RheinMain mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Anforderungen an eine Praxisstelle werden von der oder dem BPT-Beauftragten nach Zustimmung des Prüfungsausschusses per Aushang oder über ein elektronisches Informationssystem der Hochschule bekannt gemacht, ihre Erfüllung ist bei Anmeldung des Moduls "Berufspraktische Tätigkeit" nachzuweisen.
- (2) Die Studierenden sind für die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes selbst verantwortlich.
- (3) Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:
 - die Verpflichtung der Praxisstelle
 - die oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den in § 2 angegebenen Zielen auszubilden,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen T\u00e4tigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enth\u00e4lt,
 - die Verpflichtung der oder des Studierenden
 - o die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - o den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - o die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und

Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,

 die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der oder des Studierenden

Ersatzweise wird auch ein bestehender Arbeitsvertrag mit der Praxisstelle akzeptiert, sofern die genannten Rahmenbedingungen für das Praktikum erfüllt sind.

(4) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch von der Praxisstelle benannte Betreuerinnen oder Betreuer erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sind. Deren Aufgabe ist die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Sie sollen als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

§ 6 Tätigkeitsmerkmale in der Berufspraktischen Tätigkeit

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die oder der Studierende soll im Laufe des Praktikums an die berufliche Tätigkeit einer Informatikerin oder eines Informatikers herangeführt werden.

Hierzu soll die oder der Studierende in Software-Entwicklungsprojekte der Praxisstelle integriert werden und zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, Lösungskonzepte für typische Aufgabenstellungen an der Praxisstelle zu entwickeln und in lauffähige Software umzusetzen.

§ 7 Status der Studierenden während der Berufspraktischen Tätigkeit

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

§ 8 Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule RheinMain.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosen versicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während des Praktikums entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (5) Wird das Praktikum im Ausland ausgeführt, so gilt: Die Studierenden haben sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und Versicherungsschutz Gesetzlicher müssen ausreichenden sorgen. Unfall-Hochschule RheinMain besteht während versicherungsschutz über die des

Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während des Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 9 Studiennachweis, Anerkennung anderer Tätigkeiten

- (1) Die Studentin oder der Student setzt sich mindestens einen Monat vor Ende des Praktikums mit ihrer bzw. seiner hochschulseitigen Praktikumsbetreuerin oder ihrem bzw. seinem hochschulseitigen Praktikumsbetreuer in Verbindung, um die Vereinbarung eines Betreuungstermins an der Praxisstelle zu ermöglichen.
- (2) Die Studentin oder der Student erstellt einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Praktikumsabschnitte und der eigenen Aktivitäten im Rahmen der geforderten Praktikumszeit. Der Bericht ist vor der Abgabe an der Hochschule RheinMain von der oder dem Studierenden und deren bzw. dessen betriebsseitiger Betreuerin oder deren bzw. dessen betriebsseitigem Betreuer zu unterschreiben. Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass das Praktikum wie vorgeschrieben durchgeführt wurde.
- (3) Nach Beendigung des Praktikums führt die oder der Studierende ein Abnahmegespräch mit ihrer bzw. seiner hochschulseitigen Praktikumsbetreuerin oder ihrem bzw. seinem hochschulseitigen Praktikumsbetreuer.
- (4) Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Moduls "Berufspraktische wird durch den von der oder dem hochschulseitig Betreuenden abgenommenen Praxisbericht, durch die Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbestätigung der Praxisstelle sowie durch ein Abnahmegespräch mit der oder dem hochschulseitigen Betreuenden geführt. Das Modul "Berufspraktische Tätigkeit" kann erst dann anerkannt werden, wenn dieser Nachweis vollständig erbracht wurde. Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Praktikums gemäß Anmeldung Praktikumsbericht abgenommen und das Abnahmegespräch durchgeführt sein. Wird dieser Nachweis nicht in dieser Frist erbracht, so ist eine Anerkennung des Praktikums im Modul "Berufspraktische Tätigkeit" nicht mehr möglich.



Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Medieninformatik

Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation	Name of Qualification
	Bachelor of Science / B.Sc.	Bachelor of Science / B.Sc.
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer	Main Field(s) of Study
	Medieninformatik	Media Computer Science
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Institution Administering Studies
	Fachbereich Design Informatik Medien	Faculty of Design – Computer Science – Media
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen Deutsch	Language(s) of Instruction / Examination German
3.1	Ebene der Qualifikation - Erster akademischer Grad - Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210	Level of the Qualification - First academic degree - Single subject - Total of credit points (ECTS) earned: 210
3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) 3.5 Jahre Vollzeitstudium mit Abschlussarbeit	Offical Length of Programme 3.5 years of full-time studies, with thesis
3.3	Zugangsvoraussetzungen	Access Requirements
	Hochschulzugangsberechtigung	Higher education entrance qualification
4.1	Studienform.	Mode of Study
	Vollzeit	Full-time
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikati- onsprofil der Absolventin / des Absolventen	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate
	Das Studium qualifiziert für eine anspruchsvolle Tätigkeit als Medieninformatikerin beziehungsweise Medieninformatiker in Wirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistung. Um den Anforderungen einer Funktion in den Schnittstellenfeldern zwischen Gestaltung und Anwendungsentwicklung zu genügen, verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Fachwissen und Verstehen der aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Informatik und ihrer medien- und designrelevanten Anwen-	The degree program equips graduates to assume the challenging role of media computer scientist in business, industry, trade and the service sector. To fulfill the demands of working at the interface between design tasks and application development, graduates have proven their broad and integrated knowledge and understanding of the current scientific principles in the field of informatics and its areas of application with media and design relevance. Graduates have a critical understanding of
	dungsgebiete. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein	the key theories, principles and methods in the area of computer science and are able to



	kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Informatik und können die Methoden und Technologien der Informatik auf Problemstellungen in Industrie und Wirtschaft anwenden und weiterentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, relevante bereichsspezifische Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Aufgeschlossenheit für neue Technologien sowie Sensibilität für medien- und designrelevante Problemstellungen befähigen sie zu interdisziplinärer Teamarbeit und zur Entwicklung ganzheitlicher Lösungen im IT-Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in multidisziplinären Teams argumentativ vertreten und Verantwortung in einem Team übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren. Im Verlauf ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen ihre eigene Persönlichkeit weiterentwickelt und sind in der Lage, sich auch in überfachlichen Kontexten gesellschaftlich zu engagieren. Ihr berufliches Selbstbild orientiert sich an Zielen und Standards professionellen Handelns.	apply and advance methods and technologies of informatics to problems in industry and business. They are able to collect, assess and interpret relevant information in particular on their degree program and draw scientifically-founded conclusions. Openness towards new technologies as well as an understanding of complex technical and commercial assignments allows graduates to work in interdisciplinary teams and to develop holistic solutions in the IT area. They can formulate specialized positions and complex solutions to problems with specialists and in interdisciplinary teams and defend these through argument and can take on responsibility in a team. In the course of their studies, graduates have developed their personalities. Their professional conduct is informed by their study of theory and methods, and they are able to reflect critically on the consequences and social implications of their work. Graduates strive to meet the highest professional standards. They are able to serve the public interest and fulfil their social responsibilities.
4.3	Einzelheiten zum Studiengang	Programme Details
	Siehe Transcript of Records und Prüfungs- zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit	See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien	Access to further Study
	Qualifiziert für die Zulassung zum Master- Studium	Qualifies for admission to Master's degree
5.2	Beruflicher Status	Professional Status
	./.	./.